

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„110-kV-Freileitung HT-1105 Einfachstich Stolzenhagen Mast 59a, Az. 27.2-1-330“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 24. März 2023

Träger des Vorhabens ist die WT Energiesysteme GmbH (WT) mit Firmensitz in Riesa. Diese errichtet im Landkreis Barnim an Mast 59a der 110-kV-Freileitung HT-1100 Bernau-Neudorf den Einfachstich Stolzenhagen und hat die LTB Hochspannung GmbH mit der Planung zur Errichtung der Freileitungsanbindung beauftragt. Es handelt sich somit im Sinne von § 7 UVPG um ein Neuvorhaben zur Errichtung einer 110-kV-Freileitung.

Zur Anbindung des geplanten UWs Stolzenhagen an die bestehende 110-kV-Freileitung HT1100 Bernau – Neuhof, ist vom neuen Mast 59a (Kreuztraversenmast) eine 37 m lange Unterspannung zu dem Portal UW Stolzenhagen notwendig, was Gegenstand dieser Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP-VP) ist. Die Errichtung des Mastes 59a (27.2-1-326 110-kV-Freileitung Bernau-Neuhof, Mast 59a) sind nicht Gegenstand der vorliegenden Unterlage. Diese Errichtung wird separat beantragt.

Der Mast 59a sowie das Umspannwerk Stolzenhagen befindet sich in der Gemeinde Wandlitz, Gemarkung Stolzenhagen, Flur 5, Flurstück 488.

Der Neubau des Einfachstichs soll nach derzeitigem Stand im Juli 2023 erfolgen.

Die LTB beantragte mit Schreiben vom 09.03.2023 (Posteingang LBGR 09.02.2023) die Einzelfallprüfung für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT-1105 Einfachstich Stolzenhagen Mast 59a“, Az. 27.2-1-330.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

- Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- Erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe